

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Dezember  
2020

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Die Haftung des Geschäftsführers nach der Novelle des Gesetzes über die Handelskorporationen oder Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns im Zeichen der Pandemie
  - Rödl & Partner ist Partner eines Anti-Mobbing-Projektes
- 

#### → Steuern aktuell

- Wie wird das uneinbringliche Entgelt durch den EuGH beurteilt
  - Sicherungsübereignung und Spekulationsfristen
  - Richtige Kalkulation der Verrechnungspreise in Corona-Zeiten
  - Abzug der Einfuhrumsatzsteuer durch einen Dritten
  - EU-Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6)
    - neuer Verwaltungsaufwand
  - Wiedereinführung von elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen frühestens im Jahre 2023
  - Pauschalierte Einkommensteuer. Wer ist Gewinner
  - Steuerentlastungsmaßnahmen des Finanzministeriums in Corona-Zeiten
  - Eine Überlassung gilt von Gegenständen doch als keine Lieferung. Wiederholende Vorabentscheidungen des EuGHs zu Gunsten der Unternehmer
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Anzahlungen in Fremdwährung und (nicht nur) ihre Umrechnung
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Dezember 2020

→ Recht aktuell

## Die Haftung des Geschäftsführers nach der Novelle des Gesetzes über die Handelskorporationen oder Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns im Zeichen der Pandemie

Die zweite Welle des Coronavirus hat Europa fest im Griff, täglich erfahren wir über neue Massnahmen, die eine weitere Ansteckung und die daraus vielleicht resultierende Überlastung des Gesundheitssystems verhindern sollen. Anordnungen zur Schliessung von Geschäften, Masken- und Abstandspflichten, Änderung von Einreisebestimmungen, Förderprogramme, temporäre Steuererleichterungen, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen – jedes Mittel wird genutzt, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten und damit einem Kollaps der Krankenhäuser vorzubeugen. Um die daraus resultierenden ökonomischen Auswirkungen auf die Unternehmen zu begrenzen (und damit auch Arbeitsplätze zu sichern) wurde neben der staatlichen Absicherung von Darlehen (Programm COVID III) auch durch das am 13.11.2020 unter der Nr. 460/2020 in Kraft getretene Lex COVID II die Suspension der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages verlängert, falls der Vermögensverfall im wesentlichen auf die Massnahmen im Zuge der Eingrenzung der Epidemie zurückzuführen ist und nicht bereits vor dem Inkrafttreten der COVID Massnahmen bestand.

von Hans-Ulrich Theobald  
Rödl & Partner Prag

Bei dieser letztgenannten Regelung ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um eine Beschränkung der einem Geschäftsführer drohenden Folgen im Verhältnis zu externen Gläubigern der Gesellschaft handelt, da sich an den Insolvenztatbeständen (Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit) nichts ändert. Auch wurde nicht die in der ersten Pandemiephase geltende Einschränkung der Rechte eines Gläubigers zur Stellung eines Insolvenzantrages gegen einen Schuldner verlängert. Ob also die Stellung eines Insolvenzantrages oder zumindest die Einleitung eines gegenwärtig möglichen ausserordentlichen Moratoriums in Betracht kommt und ggf für die Gesellschaft vorteilhafter ist, obliegt der Beurteilung durch das Statutarorgan.

In dieser Situation kommt es mit der Novelle des Gesetzes über die Handelskorporationen Nr. 90/2012 Slg. (nachfolgend HGB CZ), die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, zu einer Änderung und Verschärfung in den Bestimmungen zu der Haftung von Statutarorganen im Insolvenzfall.

Nach der neu gefassten Regelung des § 66 HGB CZ ist ein Statutarorgan im Falle, dass ein Verstoss gegen seine Pflichten zu dem Vermögensverfall der Gesellschaft beitrug und über das Ver-

fahren zur Abwicklung der Insolvenz entschieden wurde, verpflichtet, nach einer entsprechenden Entscheidung des Insolvenzgerichts auf Antrag des Insolvenzverwalters (welche in einem Inzidenzverfahren im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu treffen ist) der Gesellschaft sämtliche Beträge herauszugeben, die er aus oder in Zusammenhang mit seinem Geschäftsführervertrag in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhielt. Darüber hinaus kann er im Konkursfalle verpflichtet werden, eine sogenannte „Ergänzung der Passiva der Gesellschaft“ vorzunehmen, d.h., der Geschäftsführer hat der Gesellschaft den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des vorhandenen Vermögens und dem Gesamtbetrag der Schulden zu ersetzen. Dabei soll das Gericht berücksichtigen, in welchem Verhältnis das Handeln des Statutarorgans zu der unzureichenden Höhe des Vermögens beitrug.

Nach § 69 HGB CZ trifft diese Pflicht auch alle ehemaligen Mitglieder des Statutarorgans oder sonstige Personen, die eine vergleichbare Position innehatten, unbeachtlich ihrer tatsächlichen Position oder ihres Verhältnisses zur Gesellschaft.

Ausgangspunkt der Haftung des Statutarorgans ist also ein Verstoss gegen seine Pflichten, insofern neben der allgemeinen Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im wesentlichen

die Pflicht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Nach wie vor gilt, dass bei Fragen hinsichtlich der Einhaltung dieser gesetzlich verankerten Anforderungen der Geschäftsführer die Beweislast trägt, dass sein Handeln den anzulegenden angemessenen Sorgfaltsmaßstäben entsprach.

Dieser ohnehin bereits allgemein auslegungsbedürftige Rechtsbegriff der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ führt insbesondere im Lichte der aktuellen Pandemie und der oben beschriebenen geradezu hektischen Regelungsaktivität des Gesetzgebers sowie der Regierung zu einer für den Geschäftsführer schwer zu beherrschenden Komplexität. Dieses Risiko für einen Geschäftsführer wird durch die gesetzliche Verwendung der Formulierung, dass der Geschäftsführer „durch seinen Verstoß gegen seine Pflichten zum Vermögensverfall der Gesellschaft beitrug“, noch weiter, denn grundsätzlich wird jede operative Entscheidung durch den Geschäftsführer verantwortet, sei es, dass er selbst sie traf oder aber für die Kontrolle des Entscheidenden zuständig ist.

Ob also eine permanente Prüfung der aktuellen Situation des Unternehmens durchgeführt wird, es sich um Fragen der Generierung zusätzlicher Liquidität aufgrund von Kreditlinien oder staatlichen Unterstützungsleistungen handelt, eine Senkung von Kosten durch Kurzarbeit oder Aussetzung von Mietzahlungen bezweckt wird, Lieferungen durch Kommunikation mit Suppliern oder die Kontrolle von Logistikketten sichergestellt werden sollen oder ein Monitoring der Bonität von Kunden erfolgt, alle diese Aktivitäten (oder aber auch ein Verzicht darauf) stellen damit genauso ein potentiell Haftungsrisiko für einen Geschäftsführer dar wie die Abfassung und Veröf-

fentlichung von innerbetrieblichen Richtlinien zur Minimierung einer Ansteckungsgefahr, die interne Organisation des Betriebs zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit trotz eventueller Covidfälle oder die Sicherstellung von Kontaktlisten unter Einhaltung von Datenschutzrichtlinien.

Aus unserer Sicht kann ein Mitglied eines Statutarorgans dieser Vielzahl potentieller Haftungsrisiken einzig dadurch begegnen, dass seine Entscheidungen und Handlungen aufgrund einer geprüften Datenlage fallen, seine Gründe nachvollziehbar sind und diese Faktenbasis und Erwägungen dokumentiert werden, so dass im Falle einer Prüfung möglicher Ansprüche gegen den Geschäftsführer dieser den Entlastungsbeweis führen kann. Diese indirekte Erhöhung des erforderlichen Dokumentationsaufwands gerade in diesen wirtschaftlich unsicheren Zeiten geht sicherlich zu Lasten der zu einer nachhaltigen Aufrechterhaltung, Kontrolle und Entwicklung des operativen Geschäfts zur Verfügung stehenden Kapazitäten eines Statutarorgans. Ob der Gesetzgeber dies mit seiner Novelle bezweckte, darf unserer Meinung nach getrost bezweifelt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald  
advokát und Rechtsanwalt  
Partner  
T +420 236 163 760  
[hans-ulrich.theobald@roedl.com](mailto:hans-ulrich.theobald@roedl.com)

→ Recht aktuell

## Rödl & Partner ist Partner eines Anti-Mobbing-Projektes

Eine Online-Plattform für Schulen, die helfen soll, Mobbing und Schikane aufzudecken, wird nun für die Privatwirtschaft übernommen. Die Plattform ist eine Reaktion zum einen auf die neue EU-Richtlinie zum Whistleblowing, und soll zum anderen Probleme am Arbeitsplatz aufdecken.

Durch Übernahme des Instrumentes „Nenech to být“ („Lass das nicht so stehen“) leistet jede Firma zudem einen Beitrag für die gleichnamige Stiftung, die sich dem Kampf gegen Mobbing, sexuelle Belästigung, Ausschluss aus dem Kollektiv und anderen sozialen Problemen an Schulen weltweit verschrieben hat.

**NNTB** Rödl & Partner



„Nenech to být“ ist ein gemeinsames Projekt der Gesellschaft FaceUp Technology und der Stiftung Nenech to být, hinter der wiederum Schüler und Studenten stehen.

Dem Thema Whistleblowing widmet sich bei Rödl & Partner die Arbeitsgruppe Compliance.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)

Ing. Jana Švédová  
[jana.svedova@roedl.com](mailto:jana.svedova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Wie wird das uneinbringliche Entgelt durch den EuGH beurteilt

Die Berichtigung der Umsatzsteuer, wenn das Entgelt uneinbringlich geworden ist, beschränkt sich in Tschechien und in anderen Mitgliedsstaaten auf die im UStG ausdrücklich genannten Fälle, wobei auch weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Die Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgeltes ist oft an steuerliche Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners gebunden. Diese Verhältnisse hat vor kurzer Zeit der Europäische Gerichtshof geprüft. Welche Konsequenzen hat das Urteil des EuGHs für tschechische Unternehmer?

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

Eine umsatzsteuerliche Erfassung des Schuldners ist auch bei Ausführung des steuerpflichtigen Umsatzes nicht erforderlich

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtsache C-335/19 E. sp. z.o.o. sp. k. gegen Minister Finansów werden detailliert Voraussetzungen geprüft, die von Gläubigern für die

Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgeltes zu erfüllen sind. Einige Voraussetzungen betreffen steuerliche Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners.

Nach dem Polnischen Umsatzsteuergesetz muss der Schuldner am Liefer- oder Leistungstag und am Tag, der die Abgabe einer Berichtigungserklärung der Umsatzsteuer vorangeht, als

polnischer Unternehmer gelten. Am Tag, der die Abgabe einer Berichtigungserklärung der Umsatzsteuervorangeht, muss als polnischer Unternehmer auch der Gläubiger gelten. Steuerliche Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners, die für die Umsatzsteuerberichtigung beim uneinbringlichen Entgelt in Polen bestehen müssen, sind mit steuerlichen Verhältnissen nach dem tschechischen Umsatzsteuergesetz vergleichbar. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes kann somit die Auslegung der Umsatzsteuerberichtigung in Tschechien ändern.

Nach der Vorabentscheidung des EuGHs räumt die MwSt-Richtlinie 2006/112 den Mitgliedsstaaten einen Gestaltungsspielraum insbesondere bei Formalitäten ein, die der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt erfüllen muss, um die Umsatzsteuer beim uneinbringlichen Entgelt zu berichtigen. Der EuGH weist jedoch darauf hin, dass sich die Formalitäten, die von Unternehmern

zu erfüllen sind, auf diejenigen zu beschränken haben, die den Nachweis ermöglichen, dass das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb uneinbringlich geworden ist.

Bzgl. der Anforderung, dass der Schuldner zum Tag, der die Berichtigung vorangeht, als Unternehmer gelten muss, hat der EuGH auf das Urteil in der Rechtssache C-127/18 A-PACK CZ s.r.o. verwiesen. In diesem Urteil wurde schon früher bestätigt, dass dadurch, dass der Schuldner als Unternehmer gilt, die Uneinbringlichkeit des Entgeltes nicht nachgewiesen ist und diese Voraussetzung, da vom Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts auszugehen ist, nicht anwendbar ist. Die tschechische Generalfinanzdirektion hat dieses Urteil berücksichtigt, wobei der Schuldner am Tag, an dem die Minderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, nicht als Unternehmer gelten muss.

Wird die Umsatzsteuer beim uneinbringlichen Entgelt berichtigt, ist es nach dem EuGH auch nicht erforderlich, dass der Gläubiger als Unternehmer gilt. Der Gläubiger muss auch am Tag, der der Angabe einer Berichtigungserklärung der Umsatzsteuer vorangeht, nicht umsatzsteuerlich erfasst sein. Für die Berichtigung der Umsatzsteuer beim Gläubiger und zugleich für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Schuldner ist es nicht erforderlich, dass der Gläubiger und der Schuldner als Unternehmer gelten. Die Berichtigung der Umsatzsteuer und des Vorsteuerabzugs ist auch dann zulässig, wenn beide Beteiligten bei der Berichtigung nicht mehr umsatzsteuerlich erfasst sind.

Auch die Voraussetzung, dass der Schuldner bei Ausführung eines steuerpflichtigen Umsatzes, dessen Umsatzsteuer und Vorsteuer berichtigt wird, als Unternehmer gelten muss, muss nach EuGH nicht erfüllt werden. Daraus, ob

der Schuldner bei Ausführung des steuerpflichtigen Umsatzes als Unternehmer gilt, lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass eine uneinbringliche Forderung droht. Der EuGH hat auch betont, dass ein steuerpflichtiger Umsatz auch an einen Kleinunternehmer ausgeführt werden kann, wobei der Gläubiger verpflichtet ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. Aus diesem Grunde sollte der Gläubiger auch berechtigt sein, die Umsatzsteuer nachträglich zu berichtigen. Diese Auslegung gibt den tschechischen Unternehmern eine große Hoffnung, da im aktuellen tschechischen UStG davon ausgegangen wird, dass der Schuldner bei Berichtigung der Umsatzsteuer umsatzsteuerlich erfasst werden muss. Wie ersichtlich, verstößt das tschechische UStG in diesem Punkt gegen die MwSt-Richtlinie.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



Ing. Johana Cvrčková  
daňová poradkyně  
(Rechtsanwältin CZ)  
T +420 236 163 249  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Sicherungsübereignung und Spekulationsfristen

Der Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer und des Finanzministeriums hat die Auswirkungen der Sicherungsübereignung auf den Lauf von Spekulationsfristen ausgelegt und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Bei natürlichen Personen sind Veräußerungserträge aus Anteilen, wenn keine Wertpapiere vorliegen, steuerfrei, wenn zwischen dem Erwerb und der Veräußerung von Geschäftsanteilen mindestens fünf Jahre liegen und die Geschäftsanteile nicht im Betriebsvermögen des Verkäufers standen. Dieselbe Frist gilt auch für Veräußerungserträge aus Grundstücken oder Gebäuden, die nicht im Betriebsvermögen des Verkäufers standen oder bei denen die Steuerbefreiung nicht aus einem anderen Grund erfolgt ist.

Es wurde die Frage beurteilt, ob sich die einkommensteuerneutrale Sicherungsübereignung auf die Spekulationsfrist auswirkt. Unter Berücksichtigung der Steuerneutralität der Sicherungsübereignung vertritt der Koordinierungsausschuss die Ansicht, dass die Sicherungsübereignung für die Spekulationsfrist irrelevant ist. Dies bedeutet, dass die Spekulationsfrist nicht gehemmt wird, soweit die Übereignung eines Geschäftsanteils bzw. eines Grundstückes oder eines Gebäudes auf den Gläubiger vereinbart wurde.

Unter Verweis auf den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes ist die Finanzverwaltung jedoch entgegengesetzter Meinung – die Spekulationsfrist muss in diesem Fall gehemmt werden. Nachdem die Verpflichtung durch Erfüllung erlischt und die Eigentumsrechte an Grundstücken und Gebäuden bzw. Geschäftsanteilen auf den Sicherungsgeber übertragen werden, beginnt die Spekulationsfrist neu zu laufen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Richtige Kalkulation der Verrechnungspreise in Corona-Zeiten

Das Jahresende, die zweite Corona-Welle und Verrechnungspreise. Nur auf den ersten Blick haben diese drei Begriffe nicht viel gemeinsam. Berührungspunkte gibt es jedoch.

von Martin Koldinský, Petr Tomeš  
Rödl & Partner Prag

Unternehmen, die konzerninterne Lieferungen und Leistungen ausführen, müssen prüfen, ob ihre Verrechnungspreise fremdvergleichskonform sind und ob ihr Steuergewinn nach § 23w Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes Nr. 586/1992 Gbl. (nachfolgend nur „EStG“) ermittelt wurde.

Mit dem sich nähernden Jahresende, das bei den meisten Steuerpflichtigen auch als

Ende des Veranlagungszeitraums gilt, ist u.a. zu klären, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Unternehmensgruppe und deren Ertragslage hat.

Es ist offensichtlich, dass zahlreiche tschechische Gesellschaften aus objektiven Gründen gegenüber den Vorjahren niedrigere Gewinne erzielen. Die Ertragsschmälerung oder der Umsatzrückgang werden dazu führen, dass eine niedrigere Körperschaftsteuer bezahlt wird, was der Aufmerksamkeit der tschechischen Finanzbehörde mit Si-

cherheit nicht entgeht. Die Finanzämter werden vor allem prüfen, ob die Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Mit dem Ziel, berechnete Verrechnungspreise mit Fremdvergleichswerten in Einklang zu bringen, werden oft Anpassungen – TP Adjustment – vorgenommen (Anpassungen von Verrechnungspreisen, die optimal nach vorgegebenen und vertraglich geregelten Grundsätzen angepasst werden). In den meisten international tätigen Konzernen steigt Endes des Jahres die Anzahl von Rechnungen und Gutschriften, um die Gewinne von verbundenen Unternehmen anzupassen.

Beim TP Adjustment wird die Rentabilität von Unternehmen (meistens Routineunternehmen) mit dem Ziel angepasst, um einen marktüblichen Gewinn zu erzielen, bzw. Planzahlen an Istzahlen anzupassen (Erträge, Aufwendungen oder Absatzzahlen).

Das TP Adjustment basiert sehr oft auf Benchmark-Studien. Bei Durchführung einer Vergleichbarkeitsanalyse werden den Gewinnen einer Gesellschaft Gewinne von voneinander unabhängigen Unternehmen, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben, gegenübergestellt. Es muss betont werden, dass der Rentabilität von voneinander unabhängigen Unternehmen die Vorjahreszahlen zugrunde liegen – es dauert ca. 18 Monate, bis diese Zahlen in Datenbanken eingespielt werden (aktuell stehen in den meisten Datenbanken Zahlen für das Jahr 2018 zur Verfügung).

Bei dem TP Adjustment sollten darüber hinaus übernommene Risiken und Funktionen berücksichtigt werden. Gilt eine Gesellschaft als Routineunternehmen, ist die Antwort auf die Frage, inwieweit sie eine Gewinnschmälerung oder einen Verlust zu tragen hat, der durch die Unternehmensgruppe oder die Gesellschaft selbst verursacht wurde, nicht einfach. Jeder Fall muss individuell beurteilt werden, wobei die wahrgenommenen Funktionen und die im Konzern abgewickelten Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen sind. Primär ist zwar das Verhalten von Beteiligten, sekundär muss jedoch geprüft werden, wer für derartige spezifische Verluste nach abgeschlossenen Verträgen verantwortlich ist.

Ist der geprüfte Veranlagungszeitraum mit Vorjahren vergleichbar, sind die oben darge-

stellten Schritte relativ gut durchführbar. Dies wird jedoch nicht für das Jahr 2020 gelten. Wirtschaftlich ist es wenig sinnvoll, Gewinne des Jahres 2020 mit Gewinnen in wirtschaftlich starken Vorjahren zu vergleichen, da die Geschäfte nicht unter denselben oder vergleichbaren Umständen getätigt wurden.

Am praktischen Beispiel erklärt, sollte eine tschechische Produktionsgesellschaft, deren einzige Funktion die Produktion ist (andere wirtschaftlich bedeutende Funktionen werden z.B. durch die Muttergesellschaft wahrgenommen), relativ niedrige, jedoch stabile Gewinne erzielen. Falls die Unternehmensgruppe jedoch einen Verlust ausweist, der nach internationalen Grundsätzen nach einem angemessenen Verteilungsschlüssel von verbundenen Unternehmen zu tragen ist, ist die Erzielung eines stabilen Gewinnes gefährdet. Ungeachtet dessen, wie die Verteilung der geschmäleren Gewinne oder des ausgewiesenen Verlustes vorgenommen wird (TP Adjustment oder ein anderer Ausgleich), müssen detaillierte Analysen und hinreichende Nachweise vorliegen.

Falls Sie eine Anpassung Ihrer Gewinne durch das TP Adjustment planen, ist nun die richtige Zeit für die Beschaffung von Nachweisen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský  
Transfer Pricing Manager  
Associate Partner  
T +420 236 163 243  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Abzug der Einfuhrumsatzsteuer durch einen Dritten

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-621/19 – Weindel Logistik Service entschieden, dass die slowakische Gesellschaft Weindel, die Gegenstände aus dem Drittland eingeführt und zum freien Warenverkehr überführt hat, nicht berechtigt ist, die Einfuhrumsatzsteuer abzuziehen.

Der Europäische Gerichtshof hat seine Vorabentscheidung damit begründet, dass der Weindel die Verfügungsmacht über die eingeführten Gegenstände nicht verschafft wurde (die Gesellschaft hat die Gegenstände des Eigentümers, einer slowakischen Gesellschaft, umverpackt), wobei die Einfuhrkosten ins Entgelt für die Umverpackung nicht einbezogen wurden.

Das Urteil ändert höchstwahrscheinlich die Auslegung des tschechischen Koordinierungsausschusses der Steuerberaterkammer und des Finanzministeriums, der diese Einfuhr auch beurteilt hat. Wir empfehlen den Importeuren, ihre Einfuhrpraxis zu ändern und sind selbstverständlich gerne bereit, unsere Mandanten bei der Einfuhr beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## EU-Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) – neuer Verwaltungsaufwand

Als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer effektiven Bekämpfung der Steuerhinterziehung wurde ins tschechische Steuerrecht eine neue Meldepflicht umgesetzt, die für zahlreiche Unternehmen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Zuerst müssen die Unternehmen prüfen, welche Transaktionen und Umstrukturierungen seit 25. August 2018 durchgeführt wurden.

von Veronika Dudková  
Rödl & Partner Prag

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen Nr. 164/2013 Gbl. müssen dem Finanzamt Gestaltungen/Strukturen/Transaktionen gemeldet werden, die Kennzeichen für eine aggressive Steuerplanung aufweisen. Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Fachöffentlichkeit stellen sich viele Fragen bezüglich der neuen Meldepflicht. Bekannt sind schon meldepflichtige Steuerarten, Fristen und Sanktionen bei der Nichterfüllung von

zusammenhängenden Pflichten, die bis zu TCZK 500 betragen können.

Die Meldepflicht gilt insbesondere für Einkommen-, Körperschaft-, Grund-, Grunderwerb-, Kfz- und Glücksspielsteuer. Der neuen Meldepflicht unterliegen dem gegenüber nicht die Umsatzsteuer und die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge.

Der wichtigste Begriff „Gestaltung“ wird weder durch das EU-Recht noch durch das tschechische Steuerrecht definiert. Als Gestaltung gilt eine Verhaltensweise, die gezielt konzipiert wurde, hinreichend offenkundig ist und aus einem oder

mehreren Schritten besteht. Die Gestaltung muss nicht nur einer Steuerplanung dienen. Als Gestaltung können auch Empfehlungen, Anleitungen, Gutachten oder vergleichbare Schriftstücke gelten, mit deren Erstellung z.B. ein Berater beauftragt ist.

Es muss zwischen marktfähigen Gestaltungen (vorstellbar als „Schachtelsoftware“) und maßgeschneiderten Gestaltungen unterschieden werden. Als maßgeschneiderte Gestaltungen gelten Gestaltungen, die die Voraussetzungen für eine marktfähige Gestaltung nicht erfüllen. Diese Gestaltungen werden in Tschechien höchstwahrscheinlich überwiegen.

Die Mitteilungspflicht ist bis zum 30. Januar 2021 zu erfüllen, falls:

- der erste Schritt der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Zeitraum vom 1. 7. 2020 bis zum 29. 8. 2020 gemacht wurde;
- die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde, umsetzungsbereit war bzw. der erste Schritt der Umsetzung im Zeitraum vom 30. 8. 2020 bis zum 31. 12. 2020 gemacht wurde;
- die Meldung durch einen Intermediär abgegeben wird, wobei dieser selbst oder durch einen Dritten bis zum 31. 12. 2020 Beratungsleistungen erbracht hat;
- der erste Schritt der Umsetzung einer marktfähigen Gestaltung bis zum 31. 12. 2020 gemacht wurde bzw. diese Gestaltung bis zum 31. 12. 2020 zur Umsetzung bereitgestellt wurde oder umsetzungsbereit war.

Des Weiteren gelten für die Erfüllung der Mitteilungspflicht folgende Fristen:

- 28. 2. 2021 – der erste Schritt der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung wurde im Zeitraum vom 25. 6. 2018 bis zum 30. 6. 2020 gemacht;
- 30. 4. 2021 – Aktualisierung von Angaben über die marktfähige Gestaltung, sofern Änderungen bis zum 31. 12. 2020 erfolgten.

Nach Ablauf der o.g. Fristen muss die Meldepflicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag erfüllt werden, an dem a) die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde bzw. b) umsetzungsbereit war oder c) der erste Schritt der Implementierung (Umsetzung) der Gestaltung gemacht wurde. Maßgeblich ist der jeweils frühere Tag. Änderungen von marktfähigen Gestaltungen sind vierteljährlich zu melden.

Die Meldungen sind dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Der entsprechende Vordruck steht bereits zur Verfügung. Angeforderte Informationen sind relativ umfangreich – es sind u.a. folgende Angaben meldepflichtig: alle Intermediäre oder Beteiligte (d.h. Steuerpflichtige) an der Gestaltung, Liste von verbundenen Unternehmen, Beschreibung der Struktur der Gestaltung und Darstellung von erzielbaren Vorteilen bzw. Wert einer Gestaltung

Die Meldepflicht – d.h. Pflicht, auf potenzielle aggressive Steuergestaltungen hinzuweisen, alle relevanten Daten und Informationen zu sammeln, den Vordruck auszufüllen und dem Finanzamt zu übermitteln – hat primär der Intermediär (vereinfacht gesagt der Berater).

In Bezug auf maßgeschneiderte Gestaltungen ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Berater an der Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und somit nicht verpflichtet sind, die Meldepflicht zu erfüllen. Der Berater ist jedoch verpflichtet, allen anderen, ihm bekannten Intermediären und Beteiligten an der Gestaltung mitzuteilen, dass er an der Verschwiegenheitspflicht gebunden ist und somit nicht verpflichtet ist, die Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. Die Mitteilungspflicht wird in diesem Fall auf andere Berater bzw. den Steuerpflichtigen selbst abgewälzt. Wie ersichtlich, sind unsere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an der Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und nicht verpflichtet, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. Bei marktfähigen Gestaltungen sind ausschließlich die Gestaltungen, jedoch nicht deren Beteiligten meldepflichtig.

Meldepflichtig sind Gestaltungen, die grenzüberschreitend sind (sie betreffen mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einen Mitgliedstaat und einen Drittstaat). Des Weiteren muss mindestens eines der definierten Kennzeichen (englisch Hallmarks) vorliegen. Kennzeichen, welche die Meldepflicht auslösen, sind in die Kategorien A bis E aufgeteilt. Bei Kennzeichen der Kategorien A und B und bei ausgewählten Kennzeichen der Kategorie C ist die Meldepflicht mit dem Main-Benefit-Test verbunden. Der Main-Benefit-Test gilt als erfüllt, falls der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils besteht. Genügend sind auch potenzielle steuerliche Vorteile.

Es ist umstritten, unter welchen Umständen eine Gestaltung diese Kennzeichen aufweist. Ursprünglich sollten künstliche Strukturen betroffen werden, die von Großunternehmen wie Google oder Starbucks entwickelt wurden. Nun zeigt sich, dass das Spektrum von Unternehmen breiter ist. Wenn

wir uns in Deutschland inspirieren lassen, wo die ersten Meldungen bereits abgegeben wurden, ist das Entgelt einer tschechischen Gesellschaft an eine deutsche Kapitalgesellschaft mit der Rechtsform KG oder GmbH & Co. KG usw. meldepflichtig. In Polen unterliegen der Meldepflicht auch rein polnische Gestaltungen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Mgr. Veronika Dudková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 271  
[veronika.dudkova@roedl.com](mailto:veronika.dudkova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Wiedereinführung von elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen frühestens im Jahre 2023

Zu den Corona-Maßnahmen gehört auch die Verabschiedung des Gesetzes, nach dem Bargeldgeschäfte bis zum 1. Januar 2023 nicht meldepflichtig sind.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Pauschalierte Einkommensteuer. Wer ist Gewinner

Im nächsten Jahr sollte ins tschechische Steuerrecht die pauschalierte Einkommensteuer für Gewerbetreibende und Freiberufler eingeführt werden. Diese Steuer wurde Ende Oktober von Abgeordneten beschlossen. Stimmt der pauschalierten Einkommensteuern bis Ende Oktober der Senat zu und wird der Gesetzesentwurf vom Präsidenten unterzeichnet, tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2021 in Kraft.

von Martin Zeman, Karel Kučera  
Rödl & Partner Prag

Die pauschalierte Einkommensteuer ist für Freiberufler bestimmt, deren jährlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1 Million Krone unterschreiten und die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen (bis auf Einkünfte, für die ein Steuerabzug vorgenommen wird). Freiberufler und Gewerbetreibende können nunmehr zwischen einer Regelbesteuerung und der pauschalierten Einkommensteuer wählen. Für den ist die Option zur pauschalierten Einkommensteuer interessant, wann lohnt sich die Regelbesteuerung?

Optiert ein Freiberufler zur pauschalierten Einkommensteuer, ist er im Jahre 2021 verpflichtet, seinem örtlich zuständigen Finanzamt einen monatlichen Pauschbetrag i.H.v. CZK 5.469 zu bezahlen. Der Pauschbetrag setzt sich aus der Einkommensteuer i.H.v. CZK 100, den Krankenversicherungsbeiträgen i.H.v. CZK 2.393 und den Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. CZK 2.976 zusammen. Bei der Option zur pauschalierten Einkommensteuer erhöhen sich die Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den gesetzlichen Mindestbeiträgen um 15 %.

Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes sind keine Einkommensteuererklärung und keine Meldungen an den Sozialversicherungsträger und die Krankenkasse abzugeben. Durch die pauschalierte Einkommensteuer sind die Einkommensteuer sowie die Versicherungsbeiträge ausgeglichen. Da keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, können auch keine Freibeträge wie Grund-, Ehegatten- oder Kinderfreibetrag abgezogen werden.

Ob sich die pauschalierte Einkommensteuer lohnt, ist vor allem von Einkünften, Werbungskosten oder eventuellen Freibeträgen abhängig. Kleine Gewerbetreibende, kleine Landwirte sowie die meisten Freiberufler, die zur pauschalierten Einkommensteuer optieren können, haben bei Ermittlung der Einkünfte nicht tatsächlich angefallene Werbungskosten, sondern einen

Werbungskosten-Pauschbetrag abgezogen.

Unter der Voraussetzung, dass bislang ein Werbungskosten-Pauschbetrag abgezogen wurde, haben wir geprüft, für wen sich die pauschalierte Einkommensteuer lohnt. Dabei sind wir zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- **Werbungskosten-Pauschbetrag von 80 %** (u.a. kleine Landwirte)  
Wird bei der Ermittlung der Einkünfte von Einkünften ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 80 % abgezogen, werden Ersparnisse bei der Einkommensteuer und den Beitragszahlungen erzielt, wenn der Umsatz (die Einkünfte) TCZK 1.040 übersteigt. Bei höheren Einkünften kann zur pauschalierten Einkommensteuer nicht optiert werden. Bei einer Option zur pauschalierten Einkommensteuer werden keine Ersparnisse erzielt, der einzige Vorteil würde in einem niedrigen Verwaltungsaufwand bestehen, da keine Steuererklärung und keine Meldungen an den Sozialversicherungsträger und die Krankenkasse abzugeben sind.
- **Werbungskosten-Pauschbetrag von 60 %** (Gewerbetreibende)  
Wird bei der Ermittlung der Einkünfte von Einkünften ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 60 % abgezogen, werden Ersparnisse bei der Einkommensteuer und den Beitragszahlungen erzielt, wenn die Einkünfte TCZK 519 unterschreiten. Bei höheren Einkünften sind die Einkommensteuer und die Beitragszahlungen bei einer Option zur pauschalierten Einkommensteuer niedriger. Es können jedoch keine Freibeträge wie Ehegatten- oder Kinder- oder Kindergartenerfreibetrag oder abgezogen werden.
- **Werbungskosten-Pauschbetrag von 40 %** (Freiberufler wie Ärzte, Anwälte oder Steuerberater).  
Wird zur pauschalierten Einkommensteuer optiert, werden Ersparnisse ab Einkünften i.H.v. TCZK 347 erzielt. Es können wiederum keine Freibeträge abgezogen werden.

Wie ersichtlich, könnte die pauschalierte Einkommensteuer eine interessante Alternative zur Regelbesteuerung für Gewerbetreibende oder Freiberufler sein, die bislang den Werbungskosten-Pauschbetrag von 60 % oder von 40 % abgezogen haben, ledig sind, keine Kinder haben oder Kinder

erziehen, der Kinder- oder Kindergartenfreibetrag jedoch von ihrem Ehegatten / ihrer Ehegattin abgezogen wird.

Wird zur pauschalierten Einkommensteuer optiert, ist dies dem Finanzamt bis zum 10. Januar 2021 anzuzeigen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 243  
[martin.zeman@roedl.com](mailto:martin.zeman@roedl.com)



Mgr. Karel Kučera  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 257  
[karel.kucera@roedl.com](mailto:karel.kucera@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Steuerentlastungsmaßnahmen des Finanzministeriums in Corona-Zeiten

Die Finanzministerin hat über den Erlass

- der Zinsen auf die Umsatzsteuer
- der Kfz-Steuvorauszahlungen und
- der Einkommen- und Körperschaftsteuvorauszahlungen entschieden.

Unter der Voraussetzung, dass rückständige Umsatzsteuerbeträge bis zum 31. Dezember 2020 bezahlt werden, werden Zinsen für Voranmeldungszeiträume September, Oktober und November 2020 bzw. für das dritte Vierteljahr, wenn Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich abgegeben werden, erlassen.

Der Erlass von Zinsen und Steuvorauszahlungen ist jedoch nur für Steuerpflichtige vorgesehen, deren Einkünfte im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 überwiegend aus Tätigkeiten erzielt wurden, die durch die Regierungsverordnung 1021 oder die Regierungsverordnung 1079 eingeschränkt wurden (z.B. Gastronomie, Musikclubs, Theater, Messen, teilweise auch Einzelhandel, Sportanlagen usw.). Sind Steu-

erpflichtige am Erlass von Zinsen und Steuvorauszahlungen interessiert, muss dies dem Finanzamt angezeigt werden.

Des Weiteren wird die Umsatzsteuer für eine unentgeltliche Überlassung von Schutzartikeln (z.B. PCR- oder Schnelltests, Mund-Schutz-Masken, Gesichtsmasken oder Schutzbrillen) und unentgeltliche Lieferungen und Leistungen an bestimmte Abnehmer und Leistungsempfänger, jeweils mit dem Lieferzeitpunkt vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020, erlassen. Es handelt sich wie im Frühjahr um Gegenstände und Leistungen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Eine Überlassung gilt von Gegenständen doch als keine Lieferung. Wiederholende Vorabentscheidungen des EuGHs zu Gunsten der Unternehmer

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes C-528/19 Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG kann überraschend sein, ist jedoch für Unternehmer positiv. Obwohl eine Überlassung von Gegenständen nicht als steuerpflichtige Lieferung gegen Entgelt gelten muss, sind Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt.

von Michael Pleva  
Rödl & Partner Prag

Die deutsche Gesellschaft Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG hat Kosten für den Aufbau einer Gemeindestraße getragen. Obwohl die Gemeindestraße im Eigentum der Gemeinde steht, wird sie von LKWs der Gesellschaft genutzt. Ohne die Erschließung des Steinbruches über eine öffentliche Straße der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Kalksteinbruch befindet, können der Kalksteinbruch nicht betrieben und der Kalkstein nicht abtransportiert werden.

Die Gesellschaft hat de facto Baumaßnahmen zum Ausbau einer Gemeindestraße ausgeführt, die nach deutschem UStG als Werklieferung zu betrachten sind (nach tschechischem UStG würden diese eher als Werkleistung gelten). Bei einer Außenprüfung wurde vom Finanzamt geprüft, ob die in den Leistungen des Lieferers enthaltenen Umsatzsteuerbeträge von der Gesellschaft als Vorsteuer abgezogen werden können und die unentgeltliche Überlassung der Straße an die Gemeinde als umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Werklieferung gilt.

Der EuGH hat wie in seinen älteren Entscheidungen bestätigt, dass die Vorsteuer abzuziehen ist, wenn gelieferte Gegenstände oder erbrachte sonstige Leistungen für das Unternehmen des Abnehmers bzw. des Leistungsempfängers verwendet werden. Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen müssen dabei den eigenen steuerbaren Umsätzen zurechenbar sein. Sollten Gemeinkosten vorliegen, müssen sie in das Entgelt einkalkuliert werden. Dies muss z.B. durch eine interne Kalkulation von Herstellungskosten nachgewiesen werden. Da der Kalksteinbruch nur über eine öffentliche Straße der Gemeinde zu erschließen war, ist es nach EuGH offensichtlich, dass die Baumaßnahmen für das Unternehmen der Gesellschaft ausgeführt wurden. Obwohl die Gemeindestraße auch von Dritten genutzt werden kann, ist die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass ausschließlich Vorsteuerbeträge abzuziehen sind, die für das Unternehmen von Abnehmern oder Leistungsempfängern verwendet werden. Sollten der Gesellschaft auch Aufwendungen anfallen, die für den Betrieb des Steinbruches nicht erforderlich sind, kann die Vorsteuer für

diese Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach der Vorabentscheidung des EuGHs nicht abgezogen werden.

Der EuGH hat des Weiteren die unentgeltliche Werklieferung beurteilt. Unentgeltliche Werklieferungen wurden bislang einer steuerpflichtigen Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt – die Unternehmer, obwohl sie kein Entgelt vereinbart haben, waren verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen (dies galt nicht für Muster und für kleine Geschenke, die nach EStG abziehbar sind). Nach EuGH hat der Unternehmer den Steinbruch jedoch stets für seine gewerbliche Tätigkeit genutzt. Es spielt keine Rolle, dass der Gemeinde die Verfügungsmacht über die Gemeindestraße verschafft wurde, da die Gemeindestraße von der Gesellschaft für den Abtransport des Kalksteins genutzt wurde. Nach EuGH gilt die unentgeltliche Werklieferung der Gesellschaft nicht als Lieferung gegen Entgelt. Die Gesellschaft war nicht verpflichtet, die Umsatzsteuer zu bezahlen.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass das Urteil zwar die gängige Praxis ändert, ähnliche Fälle jedoch weiterhin vorsichtig zu prüfen sind, da die Beweislast primär von Unternehmern (Steuerpflichtigen) zu tragen ist. Da die tschechische Finanzverwaltung das Urteil noch nicht kommentiert hat, ist es unklar, was sich durch dieses Urteil in der Praxis ändert.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Wirtschaft aktuell

## Anzahlungen in Fremdwährung und (nicht nur) ihre Umrechnung

Das Tschechische Institut für Buchhalter hat am 19. Oktober 2020 das Gutachten I-43 Anzahlungen in Fremdwährung verabschiedet. Anzahlungen gelten nach diesem Gutachten de facto als (angemessenes) Entgelt für erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder erbrachte Leistungen, das vor dem Liefer- oder Leistungszeitpunkt vereinnahmt wird. Die Anzahlungen sollten vom endgültigen Entgelt abgezogen werden, da sie als angemessene Anschaffungskosten für erworbene Vermögensgegenstände / ein angemessenes Entgelt für erbrachte Leistungen gelten. Aus Anzahlungen entstehen keine Wechselkursrisiken, Anzahlungen in Fremdwährung sollten mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank nicht umgerechnet werden.

von David Trytko  
Rödl & Partner Prag

Kursrisiken und allgemeine Grundlagen der  
Fremdwährungsumrechnung

Eine Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen mit dem Stichtagskurs gehört zu üblichen Abschlussbuchungen, insbesondere bei Gesellschaften, die ihre Geschäfte in Fremdwährung tätigen. Da der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ein aktueller Wechselkurs zu Grunde liegt, ist die Währungsumrechnung mit Kursrisiken verbunden. Aus diesem Grunde werden bezahlte Forderungen und erfüllte Verbindlichkeiten mit dem Stichtagskurs

nicht umgerechnet. Aus diesem Grunde erfolgt auch die Umrechnung der in einer Fremdwährung erworbenen Grundstücke, Gebäude oder Maschinen mit dem Stichtagskurs. Umgerechnet werden auch nicht aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten, da Eingangs- oder Ausgangsrechnungen in einer Fremdwährung bereits bezahlt wurden und keine Kursrisiken drohen.

Anzahlungen nach gesetzlichen Vorschriften

Nach § 1807 des BGB-Reformgesetzes gilt die Anzahlung als „Entgelt, das an die andere Vertragspartei vor dem Vertragsabschluss geleistet wird“. Bei Anzahlungen in Fremdwährung muss die Ab-

schlagszahlung in einer Fremdwährung geleistet werden. Eine Rückzahlung von Anzahlungen ist durch das BGB-Reformgesetz nicht geregelt. Das BGB-Reformgesetz regelt nur eine Rückzahlung von Sicherheitsleistungen – Anzahlungen bis zum Vertragsabschluss (§ 1808 und 1809 des BGB-Reformgesetzes), die als Sicherheit oder Schadenersatz zu verstehen sind. Für die Währungsumrechnung ist ausschlaggebend, dass eine Anzahlung höchstwahrscheinlich nicht zurückgezahlt wird, da beide Vertragsparteien eine vertragliche Leistung und eine Gegenleistung erwarten.

## Bilanzierung von Anzahlungen

Die Bilanzierung von Anzahlungen ist in der Regel einfach. Es wird die sachliche Zuordnung beachtet: geleistete Anzahlungen werden auf Anlagekonten, Anzahlungen auf Bestellungen auf Vorratskonten erfasst. Sonstige Anzahlungen gelten als betriebliche Anzahlungen und werden als kurz- oder langfristige Forderungen verbucht. Zahlungsansprüche, bei denen Mittelzuflüsse erfolgen (z.B. künftige Zahlungen in EUR), sind in CZK umzurechnen. Geleistete oder erhaltene Anzahlungen sind jedoch mit keinen künftigen Mittelzuflüssen verbunden, da das Entgelt verausgabt und vereinnahmt wird, und eine Rückzahlung in der Regel unwahrscheinlich ist. Ist jedoch eine Rückzahlung nicht ausgeschlossen, wird die Anzahlung als Forderung betrachtet. Wird diese Anzahlung in Fremdwährung gewährt, drohen Kursrisiken.

## Tschechisches Institut für Buchhalter und neues Gutachten

Das neue Gutachten über Abzahlungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Anzahlungen werden übersichtlich erläutert, die Leser können ihre Verbuchung und Bilanzierung einfach nachvollziehen. Das Gutachten regelt jedoch nicht die Schritte, die nach Ausstellung einer Schlussrechnung zu unternehmen sind. In diesem Falle sollte – wenn keine Forderungen vorliegen – keine Umrechnung mit dem Stichtagskurs vorgenommen werden.

Das Gutachten geht von einer interessanten Annahme aus, die in Westeuropa längst bekannt ist – Anzahlungen auf Bestellungen (im Gutachten

sind Anzahlungen auf Leistungen angegeben) entsprechen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und sollten unter diesem Posten auch bilanziert werden. Werden kalkulatorische Verbindlichkeiten verbucht, sind mit diesen kalkulatorischen Verbindlichkeiten Anzahlungen auf Bestellungen zu saldieren. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Verbindlichkeiten aus Strom- und Wärmekosten wird nicht vermittelt, wenn jährliche kalkulatorische Verbindlichkeiten passiviert und geleistete Anzahlungen aktiviert werden. Es sollte nur der Überhang bilanziert werden.

Kalkulatorische Verbindlichkeiten in Fremdwährung sollten mit demselben Wechselkurs wie geleistete Anzahlungen umgerechnet werden, da – wie erwähnt – aus Anzahlungen keine Kursrisiken drohen.

Als weitere pragmatische Lösung bietet sich eine aufwandswirksame Verbuchung von geleisteten Anzahlungen, wenn kalkulatorische Verbindlichkeiten verbucht werden. Bei Abschlussbuchungen würden die Aufwendungen nur angepasst. Anzahlungen auf Bestellungen können in diesem Falle als Sicherheitsleistungen betrachtet werden.

## Fazit

Erst in der Praxis zeigt sich, ob eine Umstellung von Buchhaltungsprogrammen möglich ist und die Buchhalter und der Finanzleiter bereit sind, z.B. kalkulatorische Verbindlichkeiten oder die Erfassung und die Umrechnung von Anzahlungen mit neuen Augen zu sehen. In jedem Fall verstärkt das neue Gutachten den Grundsatz True and fair view, bei dessen Einhaltung wir Sie gerne unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. David Trytko, Ph.D.  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 350  
[david.trytko@roedl.com](mailto:david.trytko@roedl.com)



→ Rödl & Partner Intern

## Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Dezember 2020

	<b>Dezember 2020</b>
<b>2.</b>	<b>Steuerkonferenz</b>
	On-line Konferenz Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit epravo.cz Referent: Steuerberater von Rödl & Partner
<b>3.</b>	<b>Entsendung von Mitarbeitern in der Tschechischen Republik</b>
	Webinar Veranstalter: DTIHK in Kooperation mit Rödl & Partner Referent: Martin Zeman, Karel Kučera



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
DEZEMBER 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

